

Satzung Marketingclub Nordhessen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Verbandmitgliedschaften, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Marketingclub Nordhessen e.V.“. Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist in Kassel.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Marketing-Verbandes e.V., Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtl. Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG. Er nimmt die allgemeinen aus beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeiten erwachsenen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.
- 2.2. Die vom Verein zu wahren Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Zielfunktion des Marketings in den Unternehmen. Marketing umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die auf den Markt und die Kunden ausgerichtet sind.
- 2.3. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelner Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften), Firmen und Institutionen (Unternehmensmitgliedschaften) sein. Persönliches Mitglied kann werden, wer im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Aufgabe wahrnimmt. Mitglieder aus Forschung, Lehre sowie der Unternehmensführungsebene sind ebenso Teil der Marketing-Community wie auch Nachwuchsführungskräfte. Unternehmensmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketings in besonderem Maße verpflichtet fühlen.
- 3.2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.3. Mitglieder, die Wirtschaftswissenschaften oder Marketing und Vertrieb studieren, werden in der Mitgliedsform „Studierende“ geführt. Diese besondere Mitgliedschaft endet mit Abschluss des genannten Studiums, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Sie führen ihre Mitgliedschaft als Junge oder aktive Mitglieder weiter, sofern die Voraussetzungen von §3.1. oder 3.2. erfüllt werden.
- 3.4. Aktive Mitglieder, die das geltende Renteneintrittsalter vollendet haben und nicht mehr im Berufsleben stehen, können eine kostenfreie Senioren-Mitgliedschaft beantragen.
- 3.5. Studentinnen und Studenten können Clubmitglieder werden. Die studentische Mitgliedschaft endet mit Abschluss des genannten Studiums, spätestens mit Vollendung des 30. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, wenn nicht die Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 3 erfüllt werden. Der Anteil der studentischen Mitgliedschaften darf 5% der Gesamtmitgliedschaft des Clubs nicht überschreiten.
- 3.6. Unternehmen und Institutionen können im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft namentlich zu benennende Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien von Abs. 1 und Abs. 3 entsprechen. Über die

Anzahl der im Rahmen von Firmenmitgliedschaften zu benennenden Personen entscheidet der Clubvorstand. Die Firmenmitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben des Vereins

4.1. Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung und Weiterentwicklung des Marketings in Wirtschaft, Gesellschaft und relevanter Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.

4.2. Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnlichen Veranstaltungen.

4.3. Der Verein fördert die Weiterbildung von Führungsnachwuchskräften im Marketing. Zu diesem Zweck kann ein Juniorenkreis eingerichtet werden.

4.4. Der Verein ermöglicht den Erfahrungsaustausch auf der Erfahrungsgrundlage seiner Mitglieder und die Beratung und Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten. Der Verein führt in Erfüllung des Vereinszwecks Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung des Marketing in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.

4.5. Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung neuer Mitglieder und Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

5.2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketings.

5.3. Jedes Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung schriftlich bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand stellen. Über diese Anträge kann auch beschlossen werden, wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen. Sie brauchen den Mitgliedern nicht besonders mitgeteilt zu werden.

5.4. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.

5.5. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.

5.6. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres nach Rechnungstellung zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag im Jahr des Eintritts nur zeitanteilig für das Jahr des Eintritts zu berechnen. Dabei sind nur volle Monate der Vereinszugehörigkeit in die Berechnung einzubeziehen. Wechselt eine Firma zwischen unterschiedlichen Firmenmitgliedschaften innerhalb eines Jahres, so erhöht oder vermindert sich der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung für jeden vollen Monat der entsprechend neuen Mitgliedszugehörigkeit (siehe Jahresbeitragstabelle „Unternehmens-Rabatte“ UM2, UM3 oder UM5).

5.7. Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod oder Verlust der nach § 3 Abs. 1, 3, 4 und 5 geforderten persönlichen Eigenschaften, bei Firmenmitgliedschaften auch durch Auflösung der Gesellschaft oder Organisation.

6.2. Der Austritt kann nur schriftlich nach einer Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Dies gilt auch für die Reduzierung der Personenzahl bei einer Firmenmitgliedschaft.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

a) ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet,

b) grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist,

d) Wenn ein Junior-Mitglied trotz Aufforderung durch den Vorstand keinen Antrag gemäß § 3 Abs. 1 gestellt hat.

6.4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

6.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als den Wert der von ihnen geleisteten Bar- und Sacheinlagen zurück. Über das restliche Vereinsvermögen wird gemäß § 14 verfügt.

§ 7 Organe des Vereins

7.1. Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) der Beirat.

7.2. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen und Organisationen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.

7.3. Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

8.2. Im Übrigen finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt, wenn 2/3 des Vorstandes oder die Hälfte des Beirats sowie, wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und Grundes die Einberufung verlangen.

8.3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dieser hat die Mitglieder schriftlich und/oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung einzuladen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern des Vereins zu unterzeichnen ist.

8.4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

8.5. Stimmrechtsübertragungen sind möglich, diese sind nur mit schriftlicher Vollmacht gültig und gelten für die gesamte Mitgliederversammlung. Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

8.6. Ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen können physisch und/oder virtuell stattfinden.

8.7. Stimmen können sowohl physisch (bei einer physisch stattfindenden Mitgliederversammlung) als auch virtuell (bei einer virtuellen Mitgliederversammlung) abgegeben werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstands und des Beirats,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
- c) Entlastung des Präsidenten und Vorstands,
- d) Verabschiedung des Haushaltsplans,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Beschlussfassung über alle vom Beirat vorgelegten Fragen,
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren,
- h) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,
- i) Auflösung des Vereins.

§10 Vorstand

10.1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, nämlich dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten (Geschäftsführender Vorstand), dem 3. Vizepräsidenten (Schatzmeister) und dem 4. Vizepräsidenten (Juniorensprecher).

10.2. Der Club wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

10.3. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln für sein Amt gewählt. Eine Blockwahl des Vorstandes ist möglich. Der Juniorensprecher wird durch den Juniorenkreis gewählt.

10.4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.

10.5. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.

10.6. Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.

10.7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

10.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

10.9. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

10.10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, aus dem Kreis des Beirates bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied zu wählen.

§ 11 Beirat

11.1. Der Beirat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher sowie einen stellvertretenden Sprecher.

11.2. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher.

11.3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten.

11.4. Während der Amtszeit ausscheidende Beiräte werden im Laufe der beiden Geschäftsjahre nicht ersetzt. Im Falle eines solchen Ausscheidens besteht der Beirat bis zur nächsten ordentlichen Ergänzungswahl nur aus den verbleibenden Mitgliedern.

11.5. Der Vorstand soll jährlich mindestens zwei Beiratssitzungen durchführen. Außerdem hat der Vorstand auf Antrag von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder eine Sitzung des Beirates einzuberufen. Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12 Juniorenkreis

12.1. Ein Juniorenkreis kann als Ausschuss des Vereins für alle gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung geführten Mitglieder gebildet werden.

12.2. Die Leitung des Juniorenkreises obliegt dem Juniorensprecher bzw. seinem Stellvertreter. Der Juniorensprecher bzw. sein Stellvertreter werden durch den Juniorenkreis gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

12.3. Der Juniorensprecher bzw. sein Stellvertreter ist für die Veranstaltungen des Juniorenkreises verantwortlich, die auf die Weiterbildung der Nachwuchskräfte im Marketing ausgerichtet sind.

12.4. Ein Mitglied des Juniorkreises soll der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Beirat vorgeschlagen werden.

12.5. Die Aufnahme von Juniormitgliedern in den Marketingclub erfolgt durch den Vorstand. Der Juniorensprecher kann Bewerber zur Aufnahme empfehlen.

§ 13 Mediation bei Organstreitigkeiten

Im Falle von Organstreitigkeiten ist der Dachverband Deutscher Marketing-Verband e.V. als Mediator einzusetzen. Der Schlichtungsanspruch des DMV ist für alle verbindlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

14.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das restliche Vereinsvermögen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 an die Universität Kassel, DMCC-Dialog Marketing, Mönchebergstraße 1, 34109 Kassel.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28.04.2022